

DER „ENTWERTUNGSEINGRIFF“ FAND NUR AUF DIESER KOPIE
STAT. DIE „ORIGINALURKUNDE“ IST FREI VON JEDLICHEN
EINGRIFF MEINERSEITS!

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Das Verhalten des Angeklagten bietet hierfür zunächst einmal keine positiven Anhaltspunkte, sieht man davon ab, dass er in der Hauptverhandlung bekundet hat, entsprechende Behauptungen in Zukunft nicht mehr in die Welt setzen zu wollen. Insbesondere die offene Bewährung spricht dagegen, hier nochmals die Strafvollstreckung zur Bewährung auszusetzen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Bewährungsentscheidung schon längere Zeit zurückliegt und ein anderes Rechtsgebiet betrifft. Der Angeklagte befand sich in hiesiger Sache bereits etwa drei Wochen in Ungehorsamshaft, sodass das Gericht trotz seiner Hafterfahrung aus früheren Jahren davon ausgeht, dass ihn dies beeindruckt hat. Die Strafvollstreckung kann daher trotz erheblicher Bedenken gerade noch zur Bewährung ausgesetzt werden, § 56 Abs. 1 JGG. Wegen der Bewährungsvorgaben wird Bezug genommen auf den zeitgleich ergangenen Bewährungsbeschluss.

VIII.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte die Verfahrenskosten und seine notwendigen Auslagen, §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

Groß
Richter am Amtsgericht

ERHEBLICHER RECHTSMANGEL,
WEIL DIE PERSÖNLICHE, EIGEN-
HÄNDIGE UNTERSCHRIFT VON
HERRN RICHTER GROSS FEHLT =
NEGATIV = NEGIIERT!



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Günzburg, 16.01.2015

Raiber, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

„ENTWERTET“ FÜR DEN AUSSENRECHTSVERKEHR DURCH „RÜCKGABE“
ÜBER DEN POSTWEG AM 13.02.2015 UND PER „TELEFAX“

DAS V.G. „URTEIL“ ALS „NEGATIVE BEGLAUBIGUNG
URKUNDE WURDE FÜR DEN „AUSSENRECHTSVER-
KEHR ENTWERTET DURCH „RÜCKGABE“ AN DIE
SENDERIN. GILT NUR IN VERBINDUNG MIT
MEINEM SCHREIBEN VOM 13.02.2015 AN DAS
AG GÜNZBURG
13.02.2015

K. Linke KLAUS G. STÖLZEL

Amtsgericht Günzburg

Az.: 3 Ds 334 Js 3394/14 (2)



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Günzburg

In dem Strafverfahren gegen

Stölzel Klaus Georg (geb. Stölzel),
geboren am 11.04.1960 in Nürnberg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d.
Justizvollzugsanstalt Memmingen, Gaswerkstraße 23, 87700 Memmingen, zuletzt wohnhaft:
Erlenbadweg 36, 89312 Günzburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Egger** Matthias, Postgasse 3, 89312 Günzburg

wegen Falscher Verdächtigung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.12.2014, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Groß
als Strafrichter

Staatsanwältin als Gruppenleiterin Kiemel
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Egger
als Verteidiger

Jana Berchtold
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER, ENTWERTUNGSEINGRIFF
FAND NUR AUF DIESER KOPIE
STATT. DIE, ORIGINALURKUNDE
VON FRAU RAIBER IST FREI
VON JEDLICHEN EINGRIFF
MEINERSEITS!

13.02.2015

- 2 -

K. Stölzel
KLAUS G. STÖLZEL

ENTWERTET FÜR DEN AUSSENRECHTSVERKEHR DURCH
RÜCKGABE ÜBER DEN POSTWEG AM 13.02.15
UND PER TELEFAX!
SIEHE DAZU DIE 5. ALSO DIE
LETZTE SEITE.